



I. Fertigung  
**GEMEINDE ROXHEIM / PFALZ**  
 ÄNDERUNGSPLAN IV ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN I  
 „SÜDLICH INDUSTRIESTRASSE“



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Bestehende bzw. geplante Grundstücksgrenzen
- Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Geplante Hauptgebäude
- Strasse
- Sichtwinkel
- Ferngasleitung mit Schutzfläche
- Fläche für Gemeinbedarf (Kirchenzentrum)
- Flächen für Versorgungsanlagen (Gasreglerstation)
- Gemeinschaftsgaragen
- Private Grünfläche

**Genehmigt**  
 - 9. Juni 1969  
 mit RE. vom ...  
 Az. 421-521- *F 36/5 F*  
 Neustadt an der Weinstraße,  
 den - 9. Juni 1969  
 Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz  
 Im Auftrag  
*W. W.*  
 (Wirk.)  
 Stadtdirektor

B. TEXTLICHE FESTSETZ

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2. W. G. 2. W. G.
2. GESCHOSSZAHL: FÜR DAS BAUGEBIET WIRD ZW. ALS HOCHSTGRENZE IM SINNE DES SICHTWINKEL
3. IM BEREICH DES SICHTWINKELS IN WERKEN ALLER ART UNTERSAGT. ZUNGEN DÜRFEN NICHT VORGEN AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINF. EINE HOHE VON 1,00 M, GEMESSE NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN
4. FERNGASLEITUNG: IN DEM SCHUTZBEREICH DER FER. LUNG VON BAUWERKEN JEDER ART
5. ZUFahrTEN UND ZUGÄNGE: SOWEIT DIE GRUNDSTÜCKE AN DIE ZUGÄNGE ODER ZUFahrTEN ZUR FALLENDE WOHNVERKEHR HAT, LINESTRASSE UND DIE PLANST. GRUNDSTÜCKSGROSSEN:
6. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDS.

C. BEGRÜNDUNG:

1. DER ÄNDERUNGSPLAN IV ZUM TEILB. BERÜCKSICHTIGT BEREITS DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.
2. DIE GEMEINDE ROXHEIM HAT BIS ERSCHLOSSEN, DIE ZUM GRÖSSTEN I. DIE ERSTELLUNG DES VORLIEGEND a. UM DIE SEITHER UNGENUTZTE EINES KIRCHENZENTRUMS UN b. UM DEM WUNSCH DER PROTES TRAGEN, AUF DEM VON IHR ERWORBENEM GRUNDSTÜCK EIN KIRCHENZENTRUM ZU ERRICHTEN.
3. BEI DURCHFÜHRUNG DES PLANES ENTSTEHT DER GEMEINDE EIN ERSCHLIESSUNGSKOSTENANTEIL IN HOHE VON CA. DM. ... DER KOSTENANTEIL DER GEMEINDE IST IN § 4 DER ERSCHLIESSUNGSKOSTENSÄTZUNG VOM 14. 11. 1962 MIT 10% FESTGELEGT. DAS PLANUNGSGEBIET UMFASST EINE GRÖSSE VON *0,9465* HA.
4. ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS IST NUR EINE GERINGFÜGIGE NEUVERMESSUNG ERFORDERLICH.
5. MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL SOFORT BEGONNEN WERDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM *24. 2. 1969* IN DER ZEIT VOM *12. 3. 1969* BIS *14. 4. 1969* ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG AUFGELEGEN. WÄHREND DER AUFLAGE WURDEN *keine* BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGETRAGEN.



ROXHEIM, DEN *30. 4.* 1969  
 DER BÜRGERMEISTER: *J. A. S.*



Bobenheim-Roxheim,  
 Gemeindeverwaltung  
 (Gräf.)  
 Bürgermeister



ROXHEIM, DEN *30. 4.* 1969  
 DER BÜRGERMEISTER: *J. A. S.*



Bobenheim-Roxheim,  
 Gemeindeverwaltung  
 (Gräf.)  
 Bürgermeister